

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

PROTIQ GmbH, Flachmarktstraße 54, 32825 Blomberg, Deutschland

- nachfolgend „**PROTIQ**“ genannt -

und

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**VERTRAGSPARTNER**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen (im Folgenden „**VERTRAG**“ genannt):

Der **VERTRAG** betrifft die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen **PROTIQ** und dem Vertragspartner hinsichtlich additiver Fertigung („**ZWECK**“).

Zu diesem **ZWECK** ist es erforderlich, dass **PROTIQ** und der Vertragspartner **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** gegenüber dem jeweils anderen **VERTRAGSPARTNER** offenbaren.

1. Definitionen.

a) VERTRAULICHE INFORMATIONEN. Vertraulich sind - vorbehaltlich der Regelung zur Überschrift „Ausnahmen“ im **VERTRAG** - alle Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse, Quellcodes, Objektcodes sowie Daten von Kunden des **OFFENBARENDEN** und/oder geheimes Know-how und Betriebsgeheimnisse des **OFFENBARENDEN**, das heißt identifizierbare Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, z.B. in Form von nicht öffentlich bekannten Informationen über Fertigungsverfahren oder Auditergebnissen, die der **EMPFÄNGER** im Rahmen des **ZWECKS** von dem **OFFENBARENDEN** erhält, gleichgültig ob schriftlich, in Textform, elektronisch, mündlich, visuell oder in sonstiger Form. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** umfassen auch sämtliche hiervon erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Zusammenfassungen.

b) OFFENBARENDER und EMPFÄNGER. Derjenige, der **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** offenbart, wird „**OFFENBARENDER**“ genannt. Derjenige, der vertrauliche Informationen erhält, wird „**EMPFÄNGER**“ genannt.

2. Eigentum. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** sind und bleiben Eigentum des **OFFENBARENDEN** bzw. des Dritten, der die **VERTRAULICHEN INFORMATIONEN** an den **OFFENBARENDEN** gegeben hat.

3. Ablehnung. Kein **VERTRAGSPARTNER** ist verpflichtet, **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** offenzulegen. Der **EMPFÄNGER** ist berechtigt, die Offenbarung von **VERTRAULICHEN**

INFORMATIONEN durch den OFFENBARENDEN abzulehnen. Informationen, die trotz vorheriger Ablehnung offenbart wurden, unterliegen dann nicht den Regelungen des VERTRAGES. Jedoch unterliegen diese den Regelungen des VERTRAGES, sofern die Ablehnung erst nach der Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erfolgt.

4. Verwendungszweck. Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN dürfen durch den EMPFÄNGER ausschließlich zur Erreichung des ZWECKS verwendet werden.

5. Offenbarung durch VERBUNDENE UNTERNEHMEN.

Jede Offenbarung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch die VERBUNDENEN UNTERNEHMEN an den anderen VERTRAGSPARTNER gilt als Offenbarung des jeweiligen VERTRAGSPARTNERS an den EMPFÄNGER.

6. Weitergabe an Dritte. Der EMPFÄNGER hat alle offenbarten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und mit mindestens der Sorgfalt zu verwahren, mit der er eigene VERTRAULICHE INFORMATIONEN behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt, die in solchen Fällen üblich ist. Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN dürfen keinem Dritten bekannt gegeben werden, soweit dies nicht nach dem VERTRAG ausdrücklich gestattet ist. Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des OFFENBARENDEN Dritten gegenüber offenbart werden. Sofern die Offenbarung gegenüber diesen Dritten erforderlich ist, darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden. Vor der Offenbarung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch den EMPFÄNGER gegenüber Dritten, ist dieser Dritte in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten, wie es die VERTRAGSPARTNER durch den VERTRAG sind. Für die Offenbarung gegenüber Mitarbeitern gilt die Regelung zur Überschrift „Mitarbeiter“.

7. Mitarbeiter. Der EMPFÄNGER hat dafür Sorge zu tragen, dass die empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur denjenigen Mitarbeitern des EMPFÄNGERS zugänglich gemacht werden, deren Einsatz zur Erfüllung des ZWECKS unumgänglich ist. Die genannten Mitarbeiter sind ebenfalls im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

8. Haftung für Dritte. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und sonstigen Dritten i.S.d. Regelungen zu den Überschriften „Weitergabe an Dritte“ und „Mitarbeiter“ gilt als Verstoß des jeweiligen VERTRAGSPARTNERS gegen den VERTRAG.

9. Offenbarungsrecht. Der EMPFÄNGER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN von dem OFFENBARENDEN offenbaren, soweit der EMPFÄNGER hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der zur Offenbarung verpflichtete EMPFÄNGER den OFFENBARENDEN darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich informiert und der zur Offenbarung verpflichtete EMPFÄNGER das ihm Zumutbare unternimmt, um gewährleisten zu können, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN müssen als "vertraulich" oder „geheim“ oder einem ähnlichen Vermerk, der die Vertraulichkeit eindeutig herausstellt, gekennzeichnet sein.

10. Rückgabepflicht. Der EMPFÄNGER ist verpflichtet, auf schriftlichen Wunsch des OFFENBARENDEN alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zurückzugeben oder zu vernichten. Der EMPFÄNGER ist jedoch berechtigt, VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder Kopien davon zurückzubehalten, sofern (a) das auf ihn anwendbare Recht eine Aufbewahrung zwingend erfordert, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen; oder (b) eine Aufbewahrung für seine Buchführung oder interne Auditzwecke erforderlich ist; oder (c) seine internen Richtlinien eine Aufbewahrung vorschreiben; oder (d) routinemäßig Sicherungskopien von elektronisch ausgetauschten

VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erstellt werden. Sofern gesetzlich keine längeren Fristen festgelegt sind, dürfen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN jedoch maximal für 10 Jahre ab Beendigung des VERTRAGES aufbewahrt werden. Aus dem vorstehenden Aufbewahrungsrecht ergibt sich kein Offenbarungsrecht des EMPFÄNGERS gegenüber Dritten i.S.d. Regelung zur Überschrift „Weitergabe an Dritte“.

11. Ausnahmen. Die Regelungen des VERTRAGES gelten nicht für Informationen, die (a) zur Zeit ihrer Offenbarung bereits offenkundig waren oder nach ihrer Offenbarung ohne Bruch des VERTRAGES offenkundig geworden sind; oder (b) zur Zeit ihrer Offenbarung dem EMPFÄNGER bereits bekannt waren; oder (c) nach ihrer Offenbarung dem EMPFÄNGER von dritter Seite rechtmäßig und ohne Einschränkung hinsichtlich Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; oder (d) vom EMPFÄNGER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in dieser Ziffer lit. (a) - (c) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

Derjenige VERTRAGSPARTNER, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachzuweisen.

12. Lizenzen und Nutzungsrechte. Lizenzen und/oder Rechte zur Benutzung und/oder Übertragungen von etwaigen Patenten, Nutzungsrechten, Marken, Mustern, dem geistigem Eigentum oder sonstigen Schutzrechten werden durch den VERTRAG und dem Austausch der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Der EMPFÄNGER ist insbesondere nicht dazu berechtigt, mit bzw. auf Grundlage der erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Des Weiteren begründet die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN für den EMPFÄNGER keine Vorbenutzungsrechte.

13. Vertragslaufzeit.

Der VERTRAG tritt mit Unterschrift des zuletzt unterzeichnenden VERTRAGSPARTNERS in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem VERTRAGSPARTNER jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Bestimmungen aus dem VERTRAG bleiben auch nach Beendigung des VERTRAGES über einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren bestehen.

14. Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dem VERTRAG bedürfen der Schriftform und dem gegenseitigen Einverständnis der VERTRAGSPARTNER. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder für dessen Aufhebung. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Soweit nach dem VERTRAG eine Erklärung „schriftlich“ oder „in Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung - soweit in dem VERTRAG nicht anders geregelt - von der / den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen VERTRAGSPARTNERS berechtigten Person oder Personen (a) eigenhändig durch Namensunterschrift oder (b) mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet oder (c) notariell beurkundet und dem anderen VERTRAGSPARTNER als Original oder als Telefax übermittelt werden. Die in Satz 5 beschriebene Schriftform kann in jedem Fall durch elektronische Form (E-Mail, EDI) ersetzt werden, mit Ausnahme von Vertragsänderungen, -erweiterungen und/oder Kündigungen des VERTRAGES.

15. Abtretung. Rechte und Pflichten sind im Übrigen nicht ohne Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

16. Anwendbares Recht. Für den VERTRAG gilt ausschließlich deutsches Recht. Deutsches Recht gilt auch für aktuelle und zukünftige Schuldverpflichtungen, die unter die Verordnung (EC) Nr. 864/2007 (Rom II) über das anzuwendende Recht für außervertragliche Schuldverhältnisse fallen. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

17. Schiedsverfahren. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind die Vertragspartner berechtigt, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bei dem jeweils zuständigen Gericht zu beantragen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

18. Salvatorische Klausel. (a) Sollte eine Bestimmung des VERTRAGES aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. (b) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des VERTRAGES aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des VERTRAGES nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des VERTRAGES - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für einen VERTRAGSPARTNER eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des VERTRAGES eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. (c) Die VERTRAGSPARTNER werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des VERTRAGES entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird - auch im Sinne einer Beweislastregelung - ausdrücklich ausgeschlossen.

PROTIQ GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

.....
Dr. Johannes Lohn

.....
(Unterzeichner in Druckschrift)

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Clemens Boesen

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterzeichner in Druckschrift)